



An den Grossen Rat

23.1102.02

Finanzkommission
Basel, 12. März 2026

Kommissionsbeschluss vom 12. März 2026

Bericht der Finanzkommission

zum

Ratschlag zur Anpassung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa) und Nachtragskredit

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Nachtragskredit	4
3. Kommissionsberatung	4
3.1 Ratschlag zur Vergangenheitsbewältigung.....	4
3.2 Nachtragskredit und Feststellungen zur Gemeinde Bettingen	5
3.3 Weitere Schritte des Regierungsrats	5
3.4 Sicht der Gemeinden	6
3.5 Haltung der Finanzkommission zum Ratschlag	6
4. Antrag	6

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit diesem Ratschlag eine Teilrevision des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG). Zudem wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 3 Mio. Franken beantragt, da diese Mittel nicht im Budget 2026 eingestellt sind.

2. Ausgangslage

Innerhalb des Kantons Basel-Stadt schreibt § 63 der Kantonsverfassung den Ausgleich von strukturell bedingten Sonderlasten und Finanzkraftunterschieden zwischen den Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen vor. Der Kanton Basel-Stadt hat seit 2008 einen Finanzausgleich zwischen den Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen, um strukturelle Unterschiede auszugleichen. Der innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) besteht aus den drei Elementen Ressourcenausgleich (steuerlichen Ressourcenpotenzial), Abgeltung Zentrumslasten und Abgeltung zentralörtliche Leistungen. Die Zentrumslasten werden durch die beiden Gemeinden Riehen und Bettingen mit den Kantonssteuern abgegolten, es findet keine zusätzliche Abgeltung statt. Die zentralörtlichen Leistungen werden über eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials der beiden Gemeinden Riehen und Bettingen abgegolten.

Die vorliegende Revision ist hauptsächlich aus zwei Gründen angezeigt. Mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) wurde die progressive (renditeabhängige) Gewinnsteuer abgeschafft. Seit 2019 gilt für alle juristischen Personen ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 6.5 Prozent. Mit dem Wegfall des progressiven Gewinnsteuersatzes entfällt ab Steuerjahr 2019 (Rechnungsjahr 2020) die Bemessungsgrundlage, woraus sich ein zwingender Anpassungsbedarf beim Finanz- und Lastenausgleich ergibt.

Geltendes Recht	Antrag der Finanzkommission
<p>§ 3 Ressourcenpotenzial</p> <p>² Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, progressiven Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000.</p>	<p>² Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, progressiven Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern (<u>Steuergesetz, StG</u>) vom 12. April 2000.</p>

Der zweite Grund liegt in den Feststellungen der Finanzkontrolle in ihrem Prüfungsbericht vom 23. Mai 2019. Aufgrund eines Rechenfehlers bei der ursprünglichen Ausgestaltung des FiLa im Jahr 2006 wird beim Ressourcenausgleich im Einvernehmen aller Gemeinden jedes Jahr ein pauschaler Korrekturbetrag von 1,14 Mio. Franken zugunsten der Einwohnergemeinde Basel vorgenommen. Die Korrekturzahlung verfügt über keine rechtliche Basis, beruht auf den Zahlen von 2005 und ist bis heute unverändert geblieben. Weiter wurde das Ausgleichsjahr 2009 aufgrund einer Angleichung von Ausgleichsjahr und Auszahlungsjahr «übersprungen».

In Abstimmung mit der Finanzkontrolle haben die beiden Gemeinden und der Kanton seit der Jahresrechnung 2021 die Ausgleichszahlungen abgegrenzt. Diese Abgrenzungen werden mit Inkrafttreten der vorliegend beantragten Teilrevision des FiLaG aufgehoben und führen für den Kanton Basel-Stadt zu einer einmaligen Belastung in der Höhe von 9,5 Mio. Franken.

Der Kanton führte in der Folge gemeinsam mit den Gemeinden eine Evaluation im Hinblick auf eine Revision des FiLaG durch. Ein Nachvollzug der SV17 im FiLaG ist angezeigt, um die

Berechnungsgrundlagen an die aktuelle steuerrechtliche Lage (Berücksichtigung proportionale anstatt progressiven Gewinnsteuersatz) anzupassen. Im Rahmen der Analyse und im Sinne einer Gesamtvereinbarung haben sich Kanton und Gemeinden einvernehmlich darauf verständigt, auf die nachträgliche Ausgleichszahlung für das «übersprungene» Jahr 2009 zu verzichten.

Im Rahmen der Diskussion über die Anpassungen im Ressourcenausgleich wurden auch mögliche Optimierungen beim Lastenausgleich geprüft. Dabei zeigte sich jedoch, dass der Nutzen eines Finanz- und Lastenausgleichs in einem kleinräumigen Kanton mit lediglich drei Gemeinden grundsätzlich zu diskutieren ist. Diese Thematik soll daher in einem nächsten Schritt vertieft analysiert werden. In einem Zwischenschritt ist ebenfalls die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Ertrag der OECD-Ergänzungssteuer zu klären.

2.1 Nachtragskredit

Im Rahmen von Gesprächen über den innerkantonalen Finanzausgleich wurden bei der Gemeinde Bettingen erhebliche Unstimmigkeiten bei der Verbuchung der Steuererträge festgestellt. Dadurch wurden für die Jahre 2022 – 2024 zu hohe Steuererträge ausgewiesen. Da dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 2026 noch nicht bekannt war, ist für den höheren Anteil des Kantons Basel-Stadt ein Nachtragskredit erforderlich.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat am 10. Dezember 2025 den Ratschlag Nr. 23.1102.01 zur Anpassung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa) und Nachtragskredit des Regierungsrats der Finanzkommission überwiesen.

Die Finanzkommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen behandelt. Das Geschäft wurde der Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2026 durch die Vorsteherin und den Generalsekretär des Finanzdepartements vorgestellt. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, der vom Regierungsrat beantragten Anpassung am Gesetz des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa) mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zuzustimmen und mit 13 zu 0 Stimmen den Nachtragskredit zu genehmigen. Sie hält in Folgendem die wesentlichen Erkenntnisse der Beratung fest.

3.1 Ratschlag zur Vergangenheitsbewältigung

Die Finanzkommission anerkennt, dass mit dem vorliegenden Ratschlag weitgehend notwendige Korrekturen und Bereinigungen aus den Vorjahren vorgenommen werden.

Mit dem Nachvollzug der SV 17 wird die gesetzliche Grundlage des FiLaG an die geltende steuerrechtliche Realität angepasst. Der Wegfall der progressiven Gewinnsteuer machte eine Anpassung der Berechnungsgrundlage zwingend erforderlich. Die Kommission stellt fest, dass sich am relativen Ressourcenverhältnis zwischen den drei Gemeinden dadurch grundsätzlich nichts ändert.

Ebenso ist der Verzicht auf die systemwidrige Korrekturzahlung aus dem Jahr 2006 sachlich begründet. Die pauschale Korrektur von jährlich 1,14 Mio. Franken verfügte über keine explizite gesetzliche Grundlage und beruhte auf veralteten Berechnungsgrundlagen. Die Aufhebung dieser Korrektur trägt zur Systemklarheit bei.

Auch der einvernehmliche Verzicht auf eine nachträgliche Ausgleichszahlung für das Jahr 2009 ist politisch abgestützt und aus Sicht der Kommission vertretbar.

3.2 Nachtragskredit und Feststellungen zur Gemeinde Bettingen

Im Rahmen der Gespräche des Finanzdepartements mit der Gemeinde Bettingen über den innerkantonalen Finanzausgleich wurden bei der Gemeinde Bettingen Unstimmigkeiten bei der Verbuchung der Steuererträge festgestellt, die zu sehr hohen Zahlungen in den innerkantonalen Finanzausgleich geführt hätten. Mit dem besonderen Prüfungsauftrag vom 14. Oktober 2025 hat die Vorsteherin des Finanzdepartements in Absprache mit der Gemeinde Bettingen daher die Finanzkontrolle gebeten, die Verbuchung der Steuererträge der Gemeinde Bettingen zu überprüfen. Die Finanzkommission liess sich daher vertieft über die Feststellungen der Finanzkontrolle zur Verbuchung der Steuererträge in der Gemeinde Bettingen informiert.

Die Finanzkontrolle stellte fest, dass in den Jahren 2022 bis 2024 Steuererträge in erheblichem Umfang fehlerhaft verbucht wurden. Per 31. Dezember 2024 ergibt sich gemäss Prüfbericht eine notwendige Bilanzkorrektur von insgesamt rund 19,5 Mio. Franken. Ursache war insbesondere die falsche Interpretation der Körperschaftsabrechnung der kantonalen Steuerverwaltung, wodurch Steuerguthaben der Steuerpflichtigen als Forderungen der Gemeinde bilanziert wurden.

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Bettingen die notwendigen Korrekturen eingeleitet hat. Gleichzeitig hält sie fest, dass es sich nicht um eine blossе Schätzungsabweichung, sondern um eine grundlegende Fehlinterpretation zentraler Bilanzpositionen handelte. Die Höhe der Korrektur verdeutlicht, dass die internen Kontrollmechanismen und die finanztechnische Aufsicht auf Gemeindeebene nicht ausreichend gewirkt haben.

Besonders kritisch würdigt die Kommission, dass die externe Revisionsstelle die fehlerhafte Verbuchung über mehrere Jahre hinweg nicht beanstandet hat. Gemäss Prüfbericht beruhte die Beurteilung der Revisionsstelle auf einer unzutreffenden Interpretation der Körperschaftsabrechnung. Die Finanzkommission erachtet es als wesentlich, dass Revisionsstellen über ein hinreichendes Verständnis der für die Steuerertragserfassung massgebenden Bilanzpositionen verfügen, insbesondere wenn diese Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich haben.

Der FiLa basiert auf den ausgewiesenen Steuererträgen der Gemeinden. Fehler in der Rechnungslegung wirken sich daher direkt auf die Ausgleichszahlungen aus und können substantielle finanzielle Verschiebungen zwischen den Gemeinden bewirken. Die Kommission geht daher davon aus, dass die Gemeinde Bettingen ihre internen Kontrollprozesse nachhaltig stärkt und die Abstimmung mit der kantonalen Steuerverwaltung systematisch verbessert.

Der beantragte Nachtragskredit von 3 Mio. Franken ist eine Folge der im Zuge der Teilrevision aufzuhebenden Abgrenzungen sowie der Korrekturen im Zusammenhang mit Gemeinde Bettingen. Da diese Entwicklungen zum Zeitpunkt der Budgetierung 2026 nicht bekannt waren, ist der Nachtragskredit aus Sicht der Kommission sachlich begründet.

3.3 Weitere Schritte des Regierungsrats

Der Regierungsrat kündigt im Ratschlag zwei weitere Schritte an. Einerseits sieht Art. 129a¹ der Bundesverfassung vor, dass die Gemeinden am Ertrag der OECD-Ergänzungssteuer angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Berücksichtigung wird als Zwischenschritt angekündigt, bis die Grundsatzdiskussion über den Nutzen eines Finanz- und Lastenausgleichs in einem kleinräumigen Kanton mit lediglich drei Gemeinden geführt ist.

Aus Sicht der Finanzkommission stellt die vorliegende Revision eine notwendige Bereinigung dar, beantwortet jedoch nicht die längerfristige Frage nach der zukünftigen Ausgestaltung der Finanzströme zwischen den drei Gemeinden. Die Kommission erwartet daher, dass dem Grossen

¹ Gemäss Art. 129a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und zugehörigen Übergangsbestimmungen in Ziffer 15 haben die Kantone die Gemeinden angemessen am Rohertrag der Ergänzungssteuer zu berücksichtigen.

Rat in absehbarer Zeit eine Gesamtschau vorgelegt wird, welche die Auswirkungen der OECD-Ergänzungssteuer sowie mögliche strukturelle Anpassungen des FiLa transparent darlegt.

3.4 Sicht der Gemeinden

Die Finanzkommission hat sich mit Schreiben vom 30. Januar 2026 beim jeweiligen Gemeinderat der Gemeinden Riehen und Bettingen nach ihren Positionen erkundigt. Beide Gemeinden haben der Finanzkommission geantwortet und ihre Unterstützung für den vorliegenden Ratschlag zum Ausdruck gebracht. Sie begrüssen zudem, dass die im Ratschlag angekündigten Verhandlungen zur angemessenen Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen der OECD-Ergänzungssteuer geführt werden. Weiter teilen sie die Ansicht des Regierungsrats, dass einerseits eine Optimierung und Vereinfachung des Finanz- und Lastenausgleichs angezeigt ist und begrüssen, dass eine solche angekündigt wird.

3.5 Haltung der Finanzkommission zum Ratschlag

Die Finanzkommission unterstützt die beantragte Teilrevision sowie den Nachtragskredit. Die Anpassungen sind erforderlich, um einen rechtlich nicht mehr kohärenten Zustand zu bereinigen.

Sie bemängelt jedoch, dass die Anpassung am Gesetz schrittweise erfolgt und der Ratschlag keinen Ausblick über die weitere Entwicklung der Finanzströme zwischen den drei Gemeinden gewährt. In einem nächsten Schritt wird die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Ertrag der OECD-Ergänzungssteuer angekündigt und in einem anschliessenden Schritt eine Grundsatzdiskussion zur Sinnhaftigkeit eines FiLa in einem kleinräumigen Kanton mit lediglich drei Gemeinden. Der Finanzkommission ist es somit nicht möglich, die Folgen der Gesetzesanpassung abzuschätzen. Ihr bleibt einzig die Zustimmung zum Geschäft, um dem nicht gesetzeskonformen Zustand Einhalt zu gebieten. Sie erwartet für die Zukunft einen transparenten Austausch aller Beteiligten.

Gleichzeitig hält die Kommission fest, dass die Ereignisse in Bettingen deutlich machen, wie hoch die Anforderungen an Datenqualität, Rechnungslegung und interinstitutionelle Abstimmung sind. Sie erwartet, dass künftig derartige Fehler vermieden werden können.

4. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat mit 13 zu 0 Stimmen die Annahme des Nachtragskredit für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) und mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes betreffend Änderung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG).

Die Kommission hat diesen Bericht am 12. März. 2026 einstimmig mit 12:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission

Joël Thüring
Präsident

Beilage

1. Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Nachtragskredit für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa)
2. Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG)

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1102.01 vom 10. Dezember 2025 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 23.1102.02 vom 12. März 2026, beschliesst:

Für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) wird für das Jahr 2026 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 3'000'000 bewilligt (Finanzverwaltung Allgemein, Kostenartengruppe 36 Transferaufwand).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1102.01 vom 10. Dezember 2025 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 23.1102.02 vom 12. März 2026,

beschliesst:

I.

Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) vom 6. Juni 2007 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ²⁾.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹⁾ [SG 170.600](#)

²⁾ [SG 640.100](#)